

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügungen* des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Tierseuchenallgemeinverfügung - Zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 17.04.2023
Festlegung einer Überwachungszone S. 1

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Wohnheimsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 03.03.2023 S. 5

Abwasserzweckverband „Planetal“

- Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 29.03.2023
 - Wirtschaftsplan 2023
 - SatzungsbeschlüsseS. 6

Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

- 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 30.04.2020 (1. ÄndS-VerbS) S. 9

*Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Offene Ateliers
am 6./7. Mai 2023 S. 10
- Aktionswoche
für Solidarität und Toleranz
in Potsdam-Mittelmark:
Allee der Inklunauten S. 12



Jahrgang 30
Bad Belzig
28. April 2023
Nummer 3

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44

Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Stabsbereich des Landrates,
Team Kommunikation und Partizipation
presse@potsdam-mittelmark.de

Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54

14482 Potsdam

Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Tierseuchenallgemeinverfügung Zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 17.04.2023 Festlegung einer Überwachungszone

– nachrichtlicher Abdruck –

In einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Jerichower Land (Sachsen-Anhalt) wurde das hochpathogene aviären Influenza-A-Virus, Subtyp H5N1, durch virologische Untersuchung nachgewiesen.

Damit wurde am 14.04.2023 der Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Jerichower Land amtlich festgestellt.

Tierseuchenallgemeinverfügung

1. Festlegung einer Überwachungszone

Um die 3 km Schutzzone im Landkreis Jerichower Land wird eine Überwachungszone von 10 km um den Ausbruchsbetrieb festgelegt. Diese Zone reicht in den Landkreis Potsdam-Mittelmark hinein. Die Überwachungszone im Landkreis Potsdam-Mittelmark umfasst folgende Gemeinden:

- Gemeinde Bensdorf mit den Ortsteilen Vehlen, Altbensdorf, Neubensdorf und Herrenhölzer
- Gemeinde Rosenau mit dem Gemeindeteil Gollwitz

Eine detaillierte Karte des Gebietes ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung.

2. Wer in der Überwachungszone Halter von Geflügel ist, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25mm betragen.

3. Wer in der Überwachungszone Halter von Geflügel ist, hat an den Stalleingängen geeignetes Desinfektionsmittel anzuwenden (Seuchenwanne).

4. Geflügelhalter in der Überwachungszone haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

SecAnim GmbH - 03561 684620

Die Beseitigung ist erst nach Rücksprache mit der o.g. Behörde zulässig.

5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung nach Nummer 1, 2 und 3 wird gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO angeordnet.

6. Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 18.04.2023 in Kraft.

Für die Überwachungszone gelten weiterhin folgende Vorschriften:

- Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten haben dies der o.g. Behörde unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestandes mitzuteilen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einen Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen. Über betriebsfremde Personen sind Aufzeichnungen zu führen.
- Schutzkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden. Einwegkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt werden.

fiziert werden. Einwegkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt werden.

- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Hinweise:

Die Anzeigen zum Tierbestand sowie Anzeigen von Verendungen und Krankheitserscheinungen bei Geflügel sind zu richten an:

Per E-Mail: fb3@potsdam-mittelmark.de

Telefon: 03381 533-285, -287, -256, -402, -277

Krankheitsanzeichen bei Geflügel, die den Ausbruch der Geflügelpest befürchten lassen, sind unter anderem:

- Störungen des Allgemeinbefindens
- Rückgang der Legeleistung bzw. der Gewichtszunahme
- (plötzliche) Verendungen
- Durchfallerkrankungen
- Atemnot, Blaufärbung der Kopfanhänge
- Niesen, Augenausfluss
- Zentralnervöse Symptome wie abnorme Kopfhaltung, Kopfschlenkern, Zittern, unkoordinierter Gang

Begründung:

I.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 (4) des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten der Kreisordnungsbehörde obliegt.

II.

Die Geflügelpest (aviäre Influenza) ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die zu verhängenden strengen Restriktionen, für ganze Regionen, verursacht.

Die Geflügelpest ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihr natürliches Reservoir im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering/hochpathogen) und in verschiedenen Subtypen (H1 -16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitsanzeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, stellen somit Infektionsquellen dar.

III.

Am 14.04.2023 wurde in einem Geflügelbestand im Landkreis Jerichower Land Geflügelpest, verursacht durch hochpathogenes aviäres Influenza-A-Vi-

rus vom Subtyp H5N1, festgestellt. Um den Seuchenbestand ist eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km festzulegen. Die Überwachungszone reicht in den Landkreis Potsdam-Mittelmark hinein.

Bei der Festlegung des Gebietes nach Nummer 1 wurden örtliche Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

IV.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

V.

Das Auftreten der Geflügelpest kann aufgrund der klinischen Symptomatik und der hohen Tierverluste in betroffenen Gebieten zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die aufgrund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die ganze Region. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Weiterverbreitung des Erregers aus einem Seuchenbestand zu vermindern. Da es sich bei der aviären Influenza um eine potenzielle Zoonose handelt, dienen die Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest auch dem Schutz des Menschen

Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sowie § 80 (2) Nr. 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen Nr. 1 bis 4 keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Soweit nicht bereits von Gesetzes wegen eine aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, ist die sofortige Vollziehung gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste daher im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um diese sofort wirksam werden zu lassen. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingehenden Widerspruchs eintreten würde, könnte es zu einer Weiterverbreitung des Erregers in andere Betriebe der Region kommen. Das private Interesse eines Geflügelhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahme zurückstehen.

Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht) (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1) in der derzeit gültigen Fassung
- der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 64 - 139) in der derzeit gültigen Fassung
- des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in der derzeit gültigen Fassung
- das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr.02], S14) in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der derzeit gültigen Fassung
- die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686 in der derzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, einzulegen.

Hinweise:

- Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 (5) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14471 Potsdam, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.
- Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld bis zu 30 000 € geahndet werden.

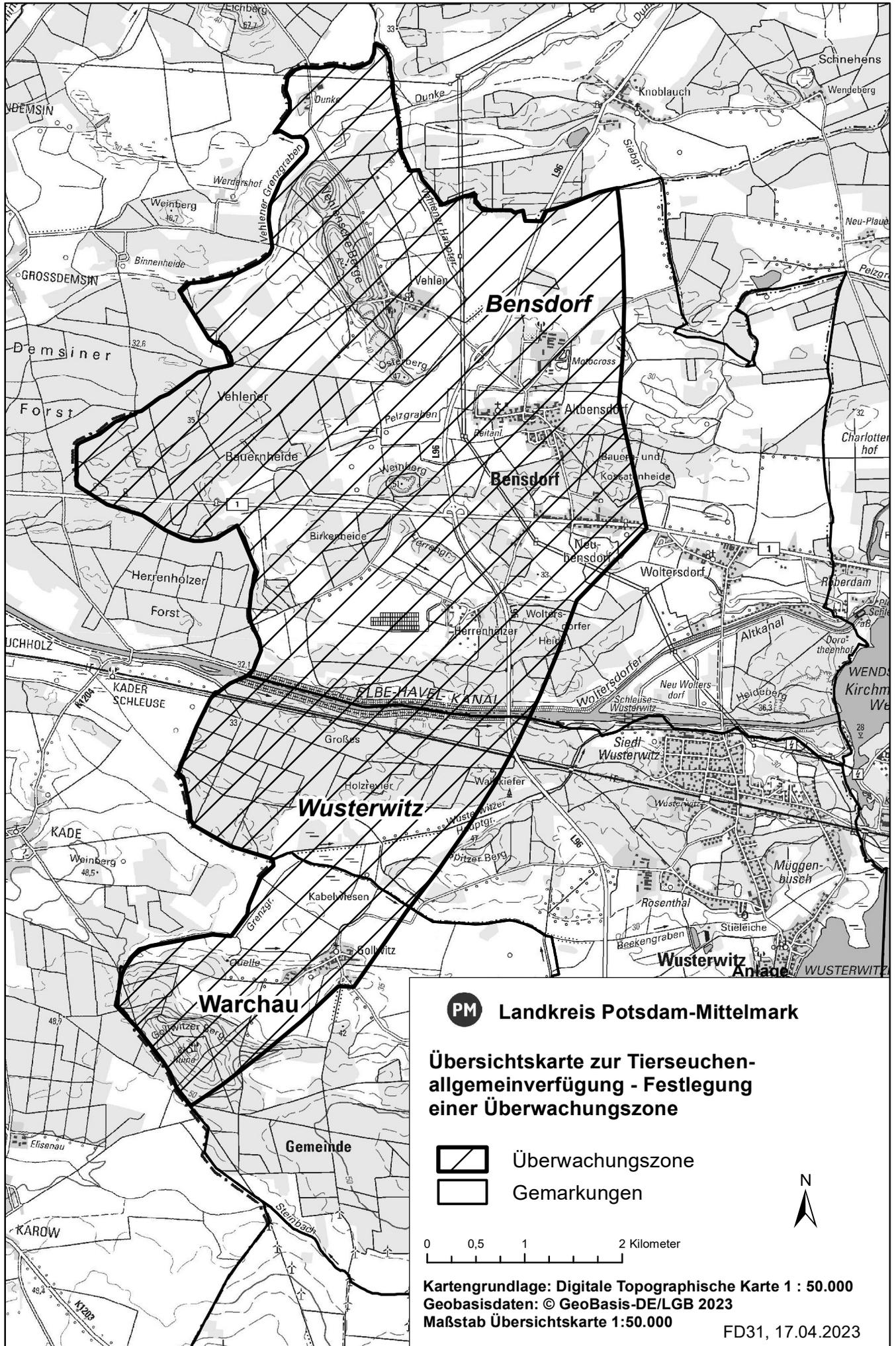
Bad Belzig, 17.04.2023

im Auftrag

i. V.

*Ch. Kraft
(Komm. Amtstierärztin)*

*Silke Ohm
Teamleiterin Veterinärwesen*



Bekanntmachungsanordnung

Die „Wohnheimsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark“ vom 03.03.2023 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 29.03.2023

gez. Marko Köhler
Landrat
- DS -

Wohnheimsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

vom 03.03.2023

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) und
- der §§ 99 Abs. 2 Satz 3, 114 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, Nr. 7)

hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 02.03.2023 diese Satzung beschlossen.

§ 1 Wohnheime

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark ist Träger folgender Wohnheime für Auszubildende und Schüler/innen:

1. Wohnheim des OSZ Werder (Havel)
Altenkirch-Weg 6 -8
14542 Werder (Havel)
2. Wohnheim des OSZ Werder (Havel) - Schulteil Groß Kreutz
Am Gutshof 7
14550 Groß Kreutz (Havel)
3. Wohnheim des OSZ Technik Teltow
Schwarzer Weg 3
14532 Kleinmachnow

§ 2 Wohnheimberechtigung

- (1) Die Wohnheime werden den Auszubildenden und Schüler/-innen an den Oberstufenzentren des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Verfügung gestellt, denen eine tägliche An- und Abreise nicht zugemutet werden kann. Die tägliche Hin- und Rückfahrt von der Wohnung (Meldeadresse) zum Ort der berufstheoretischen Ausbildung ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrzeit bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt 3 Stunden (180 Minuten) nicht überschreitet. Die Altersobergrenze der Auszubildenden und Schüler/-innen liegt bei Antragsstellung bei 27 Jahren.

- (2) Ein Anspruch auf einen Wohnheimplatz besteht nur nach Maßgabe der vorhandenen Unterbringungskapazität der Wohnheime.
- (3) Sind die Kapazitäten durch Aufnahme von Personen nach Abs. 1 nicht ausgeschöpft, können auch Auszubildende und Schüler/-innen der Oberstufenzentren mit einer geringeren Fahrzeit für einen bestimmten Zeitraum aufgenommen werden.
- (4) Soweit es die Kapazität der Wohnheime erlaubt, können für Gäste nachrangig Wohnheimplätze zur Verfügung gestellt werden. Das ist jeder, der nicht zum Personenkreis nach Abs. 1 und 3 gehört.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes ist schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare in den jeweiligen Wohnheimen der Oberstufenzentren zu beantragen.
- (2) Antragsformulare sind in den Sekretariaten der Oberstufenzentren, in den Wohnheimen oder online auf deren Internetseiten zum Herunterladen erhältlich. Der Wohnheimantrag kann erst bearbeitet werden, wenn am OSZ die entsprechende Anmeldung zum Schulbesuch vorliegt.
- (3) Die Entscheidung über die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes erfolgt durch eine schriftliche Zusage bzw. Ablehnung.
- (4) Stellt sich nach Antragstellung heraus, dass der Wohnheimplatz nicht benötigt wird, so ist der Antrag gegenüber der Wohnheimleitung unverzüglich schriftlich zurückzunehmen.

§ 4 Benutzung der Wohnheime

- (1) Die Wohnheime sind grundsätzlich während der Schulzeit von Sonntag 18.00 Uhr bis Freitag 08:00 Uhr geöffnet. Für die Schüler der Gymnasialen Oberstufe (GOST) am OSZ Werder (Havel) besteht am Abreisetag die Möglichkeit, bis 14.00 Uhr den Wohnheimplatz zu nutzen. Hierfür ist eine Anmeldung bis jeweils Mittwoch 08.00 Uhr erforderlich. Aufgrund von Feiertags-, disponiblen Ferientags- bzw. Ferienregelungen können sich die Öffnungszeiten verändern. Abweichungen werden durch Aushänge in den Wohnheimen bekanntgegeben.
- (2) Die Benutzung der Wohnheime ist in einer Hausordnung gesondert geregelt.

§ 5 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist zivilrechtlicher Natur; mit den Nutzern der Wohnheime sind Beherbergungsverträge abzuschließen.

§ 6 Entgeltsätze

- (1) Für den Personenkreis nach § 2, Abs. 1 und 3 beträgt der Entgeltsatz je Auszubildende/r bzw. Schüler/-innen:

Im Wohnheim Werder (Havel):
2-Bett-Zimmer: 10,00 €/Übernachtung

Im Wohnheim Groß Kreutz (Havel):
2-Bett-Zimmer: 9,50 €/Übernachtung

Im Wohnheim Kleinmachnow:
2-Bett-Zimmer: 10,00 €/Übernachtung

- (2) Der Entgeltsatz für den Personenkreis nach § 2 Abs. 4 beträgt je Gast 20,00€/Übernachtung, wohnheimunabhängig.

- (3) Übernachtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die vertraglich vereinbarten.

§ 7 Zahlung des Entgeltes

- (1) Zahlungspflichtig sind volljährige Auszubildende und Schüler/-innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter im Sinne des Schulgesetzes. Ausbildungsbetrieben wird die Möglichkeit eingeräumt, das Entgelt für ihre Auszubildenden zu entrichten.
- (2) Die Nichtinanspruchnahme des Wohnheimplatzes durch die Schüler/-innen und Auszubildenden befreit nicht von der Zahlung des Entgeltes. Ausnahme: Wird der Wohnheimplatz wegen Krankheit, betrieblicher Belange, besonderer persönlicher Ereignisse (z. B. Arztbesuche, familiäre Jubiläen, Krankheiten in der Familie oder vergleichbarer wichtiger Gründe) nicht genutzt und hat sich die/der Schüler/-in oder Auszubildende unverzüglich bei der Leitung des Wohnheims abgemeldet, werden für diese Nichtübernachtungen keine Entgelte erhoben. Der Nutzer hat in diesem Fall den Nachweis schriftlich zu erbringen.
- (3) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
- (4) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark berechtigt, die betreffenden Nutzer von der weiteren Nutzung der Wohnheime auszuschließen.

§ 8 Haftung

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte oder dessen Besucher ist für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, gegenüber dem Landkreis Potsdam-Mittelmark ersatzpflichtig. Auch für Schäden gegenüber Dritten haftet der Verursacher selbst. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark haftet nicht für den Verlust und/oder Beschädigung der vom Nutzer eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 21.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Wohnheime an den Oberstufenzentren des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Wohnheim S) vom 08.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark 2005; Nr. 12 Seite 10) außer Kraft.

Bad Belzig, 03.03.2023

gez. Marko Köhler
Landrat
-DS-

Abwasserzweckverband „Planetal“

Bekanntmachungsanordnung

Entsprechend § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit § 82, Abs. (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) wird der

- Beschluss 01/03-2023 Wirtschaftsplan 2023
- Beschluss 02/03-2023, 2. Änderung der zentralen Gebührensatzung

- Anlage Beschluss 02/03-2023 2. Änderung zur Gebührensatzung zentral
- Beschluss 03/03-2023, 5. Änderung der Grubengebührensatzung
- Anlage Beschluss 03/03-2023 5. Änderung zur Grubengebührensatzung 2018
- Beschluss 04/03-2023, 2. Änderung der Neufassung der Entschädigungssatzung

der Verbandsversammlung vom 29.03.2023 in der **3. Ausgabe 2023** des Amtsblattes Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Brück, den 13.04.2023

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2023

Beschluss Nr. 01/03-2023

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschließt auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 4, Abs. (2), Punkt 4. und § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg beiliegenden Wirtschaftsplan 2023 mit seinen Anlagen:

Im Erfolgsplan

Erträge	2.347.183 EUR
Aufwendungen	2.232.717 EUR
Jahresmehrerlös	
Jahresverlust	114.465 EUR

Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	127.333 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.121.500 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzstätigkeit	0 EUR
der Gesamtbetrag der Kredite	0 EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
die Verbandsumlage	0 EUR

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend :	13
Stimmen -ja-:	13
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	/

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

gez. Ulf Dingelstaedt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Beschluss Nr: 02/03-2023

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschließt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 2 der Verbandssatzung die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vom 19.09.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 25.10.2012 in beiliegender Form.

Begründung:

Die Gebührenkalkulationen 2021 bis 2024 hatten entsprechenden Anpassungsbedarf ergeben. Verursacht durch Kostenexplosionen auf dem Energiesektor aber auch im Bereich der Betriebsmittel, Spritpreise und der eingekauften Leistungen, sind die Ausgaben mit den bisherigen Gebührensätzen nicht mehr zu stemmen. Auch die Kosten für die Reparatur- und Instandhaltung unserer in weiten Teilen abgeschriebener Anlagen wird sich dauerhaft auf einem hohen Niveau bewegen. In den Folgejahren muss zusätzlich zu den normalen Arbeiten zum Erhalt des Netzes, verstärkt mit grundhaften Sanierungen im Rohr- aber vor allen Dingen auch im Schachtbereich gerechnet werden. Bezüglich der Personalkosten ist von erheblichen Erhöhungen vor allen Dingen in Folge der laufenden Tarifverhandlungen auszugehen.

Die Entwicklung der Kosten wurde in der beschlossenen Wirtschaftsplanung ausführlich dargestellt. Die Gebührenvorschau für das Wirtschaftsjahr 2023 und 2024 sowie die Ergebnisblätter der Nachkalkulation 2021 und 2022 liegen dieser Beschlussvorlage bei.

Die Grundgebühren dienen der Absicherung der fixen Kosten unabhängig von der Nutzung des Entwässerungssystems. Mit der bisherigen Grundgebühr von 48,- € / Anschluss und Jahr im zentralen Bereich liegen die Einnahmen weit unter den anrechenbaren Fixkosten und dem Niveau der umliegenden Entsorger. Die Grundgebühr stellt den stabilen, berechenbaren Teil der Gebührenerhebung dar. Hier hat der Verband in den vergangenen 28 Jahren Zugeständnisse vor allen Dingen für Ältere und alleinstehende Mitbürger gemacht. Eine ausschließliche Erhöhung der Mengengebühr trifft hingegen immer Familien mit Kindern und entsprechend hohen Wasserverbräuchen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wäre eine leichte Anhebung der Grundgebühr (12 € pro Jahr und Haushalt) zu befürworten. Letztlich bleibt es aber eine politische Entscheidung.

Umseitig werden 2 mögliche Beschlussvarianten mit gleicher finanzieller Auswirkung auf den Haushalt des Zweckverbandes getrennt nach 1-Personenhaushalt und 4-Personenhaushalt dargestellt.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend :	13
Stimmen -ja-:	13
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	/

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

gez. Ulf Dingelstaedt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in den jeweils aktuellen Formen, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ am 29.03.2023 die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Gebührensätze

wird wie folgt verändert:

- (1) Die Grundgebühr beträgt 4,- €/Monat.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 3,40 €/m³.

Artikel 2

Diese Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung tritt zum 16.05.2023 in Kraft.

Brück, den 04.04.2023

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

5. Änderung der Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Beschluss Nr: 03/03-2023

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschließt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 2 der Verbandssatzung die 5. Änderungssatzung der Grubengebührensatzung vom 03.02.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 29.03.2005 in beiliegender Form.

Begründung:

Die Gebührenkalkulationen 2021 bis 2024 hatten entsprechenden Anpassungsbedarf ergeben. Verursacht durch Kostenexplosionen auf dem Energie-

sektor aber auch im Bereich der Betriebsmittel, Spritpreise und der eingekauften Leistungen, sind die Ausgaben mit den bisherigen Gebührensätzen nicht mehr zu stemmen. Die im Vergleich zu 2021 nach wie vor erhöhten Dieselpreise führten zu einer Erhöhung der Abfuhrkosten von brutto: 0,71 €/abgefahrenen Kubikmeter. Einschneidende Veränderungen hierzu sind derzeit nicht absehbar. Auch die Kosten für die Reparatur- und Instandhaltung unserer in weiten Teilen abgeschriebener Anlagen wird sich dauerhaft auf einem hohen Niveau bewegen. In den Folgejahren muss zusätzlich zu den normalen Arbeiten zum Erhalt des Netzes, verstärkt mit grundhaften Sanierungen im Rohr- aber vor allen Dingen auch im Schachtbereich gerechnet werden. Bezüglich der Personalkosten muss mit erheblichen Erhöhungen vor allen Dingen in Folge der laufenden Tarifverhandlungen gerechnet werden.

Die Entwicklung der Gebühren wurde in der beschlossenen Wirtschaftsplanung ausführlich dargestellt. Die Gebührenvorschau für das Wirtschaftsjahr 2023 und 2024 sowie die Ergebnisblätter der Nachkalkulation 2021 und 2022 liegen dieser Beschlussvorlage bei.

Die Grundgebühren dienen der Absicherung der fixen Kosten unabhängig von der Nutzung des Entwässerungssystems. Eine Grundgebühr von 24,- € / Anschluss und Jahr wird diesem Anspruch nicht ansatzweise gerecht. Die Grundgebühr stellt den stabilen, berechenbaren Teil der Gebührenerhebung dar. Hier hat der Verband in den vergangenen 28 Jahren Zugeständnisse vor allen Dingen für Ältere und alleinstehende Mitbürger gemacht. Eine ausschließliche Erhöhung der Mengengebühr trifft hingegen immer Familien mit Kindern und entsprechend hohen Wasserverbräuchen. Im dezentralen Bereich ist diese Belastung darüber hinaus wesentlich höher, als im zentralen, da das Verhältnis zwischen Kosten und anzurechnenden Kubikmetern im Vergleich zu den vorhandenen Abnahmestellen ungünstiger ausfällt. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wäre eine Anhebung der Grundgebühr (auf 48,-€ pro Anschluss und Jahr) zu befürworten. Letztlich bleibt es aber eine politische Entscheidung.

Umseitig werden mögliche Beschlussvarianten mit gleicher finanzieller Auswirkung auf den Haushalt des Zweckverbandes getrennt nach 1-Personenhaushalt und 4-Personenhaushalt dargestellt.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend :	13
Stimmen -ja-:	13
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	/

gez. *Mathias Ryll* *gez. Ulf Dingelstaedt*
Verbandsvorsteher Vorsitzender der *Verbandsversammlung*

Anlage zum Beschluss Nr.: 03/03-2023

5. Änderung zur Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in den jeweils aktuellen Formen, hat die *Verbandsversammlung* des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ am 29.03.2023 die 5. Änderung zur Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Gebührensätze, Abs. 2

wird wie folgt verändert:

- 1) Die Grundgebühr je entsorgungspflichtigem Grundstück beträgt für die Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben 48,00 € je Jahr.
- 2) Die Schmutzwassermengengebühr für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 8,20 €/m³.

Artikel 2

Diese Änderung zur Grubengebührensatzung tritt zum 16.05.2023 in Kraft.

Brück, den 04.04.2023

gez. *Mathias Ryll*
Verbandsvorsteher

2. Änderung der Neufassung der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Beschluss Nr: 04/03-2023

Die *Verbandsversammlung* des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschließt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 2 der *Verbandsatzung* die 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Entschädigungssatzung vom 19.06.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 25.07.2007 in beiliegender Form.

Begründung:

Bis Mitte des vergangenen Jahres wurde der Verband und insbesondere auch der *Verbandsvorsteher* durch den stellvertretenden *Verbandsvorsteher*, Herrn Karl-Ingo Stübing, unterstützt. Herr Stübing, der den Verband mit aufgebaut und in den Anfangsjahren selbst als *Verbandsvorsteher* vertreten hat, ist im letzten Jahr von seinem Amt als stellvertretender *Verbandsvorsteher* zurückgetreten. Die geteilte Aufwandsentschädigung war auch eine Wertschätzung eines überdurchschnittlichen Engagements, das im Normalfall durch einen Stellvertreter des ehrenamtlichen *Verbandsvorstehers* schwer leistbar ist. In Abstimmung mit der neugewählten stellvertretenden *Verbandsvorsteherin*, Frau Stephanie Segl, soll die Entschädigung daher wieder in voller Höhe an den gewählten *Verbandsvorsteher* ausgezahlt werden. Ersatzweise dafür, wird der Entschädigungsanspruch im Falle der Stellvertretung, für den Ausfall des *Verbandsvorstehers* von mehr als 2 Wochen im Monat, wieder eingeführt.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend :	13
Stimmen -ja-:	13
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	/

gez. *Mathias Ryll* *gez. Ulf Dingelstaedt*
Verbandsvorsteher Vorsitzender der *Verbandsversammlung*

2. Änderung der Neufassung der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“

Auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGbbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ am 29.03.2023 die 2. Änderung der Neufassung der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Verbandsvorsteher, Absätze (1) und (2)

wird wie folgt verändert:

- (1) Der Verbandsvorsteher erhält zudem eine Aufwandsentschädigung von 150,00 €/Monat.
- (2) Der Vertreter des Verbandsvorstehers erhält 50% der vorgenannten Aufwandsentschädigung, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats mehr als 2 Wochen beträgt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 04.04.2023

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

**Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
– Allgemeine untere Landesbehörde,
Kommunalaufsichtsbehörde –**

Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachstehende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 03.04.2023

gez. Marko Köhler
Landrat

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 30.04.2020 (1. ÄndS-VerbS)

beschlossen:

1. § 9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach Maßgabe des § 19 (4) dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.“

2. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Sitzungen der Verbandsversammlungen und des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, welche im Allris-Ratsinformationssystem zur jeweiligen Sitzung nach Bestätigung durch das jeweilige Organ einzusehen ist.“

3. § 12 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 19 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.wazv-derteltow.de) über das Allris-Ratsinformationssystem veröffentlicht.“

5. Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 30.04.2020 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Kleinmachnow, 16.03.2023

gez. i. V. T. Schmidt

Michael Grubert
Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Tage des offenen Ateliers am 6. und 7. Mai 2023

Am 6. und 7. Mai 2023 laden wieder zahlreiche Künstlerinnen und Künstler im Land Brandenburg interessierte Besucherinnen und Besucher herzlich dazu ein, einen Blick in ihre Ateliers zu werfen. In vierzehn Landkreisen sowie in den Städten Potsdam und Brandenburg an der Havel heißen Sie die Akteure willkommen, einen Einblick in das Schaffen und den Alltag bildender Künstlerinnen und Künstler zu nehmen.

Die Besucherinnen und Besucher haben an beiden Tagen die Möglichkeit, Künstlerinnen und Künstlern bei der Arbeit über die Schulter zu schauen und in den beteiligten Galerien und Ateliers bereits geschaffene Werke zu bewundern. Darüber hinaus kann man mit den Kunstschaffenden ins Gespräch kommen, Arbeiten erwerben und sich in manchem Atelier auch selbst künstlerisch betätigen. Die Besucher erwartet auch 2023 wieder Kreatives und Künstlerisches begleitet von verschiedenen Aktionen und Attraktionen in einem ganz besonderen Ambiente, wie Musik, Literatur, Gartenkunst und Kulinarisches. Sicher ist für Jung und Alt und für jeden Geschmack etwas Passendes dabei.

Die Tage der Offenen Ateliers sind ein regionales Kooperationsprojekt, das im Arbeitskreis der Kulturverwaltungen im Land Brandenburg (AKK) entwickelt worden ist und in diesem Jahr bereits zum 25. Mal stattfindet.

Die beiden Broschüren (Teilnehmende in PM, Teilnehmende Land Brandenburg), die im Vorfeld zu den Tagen der Offenen Ateliers erscheinen, stellen gleichzeitig ein Kompendium dar, mit dem man sich auch das ganze Jahr über individuell, gemeinsam mit Freunden oder mit der Familie auf den Weg zur Kunst begeben kann.

Das Wochenende der Offenen Ateliers im Brandenburgischen kann man gut mit einer Radtour, weiteren sportlichen und kulturellen Aktivitäten oder einer Landpartie verbinden.

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark beteiligen sich insgesamt 95 Künstlerinnen und Künstler in 62 Ateliers an der Aktion. Das Anliegen des Aktionswochenendes ist die Potenziale und die Vielfalt der Bildenden Kunst konzentriert und gebündelt vorzustellen und die Besucher zu inspirieren, die Kultur und die Künstler des Landes immer wieder neu zu entdecken.

Weitere Informationen unter www.Potsdam-Mittelmark.de

Besuchen Sie 27 Orte - 61 Ateliers - 95 Künstler

Bad Belzig OT Dippmannsdorf

Ingeborg Ehlers-Krasniqi

Freibadstraße 51, 14806 Dippmannsdorf
Tel. 033846 41573, info@jungferensee.de
Malerei | offene Galerie, Ausstellung;
Führung
Sa 14 – 19 Uhr | So 11 – 18 Uhr
Beelitz OT Heilstätten

Leonore Mergner

An der Heilstättenbahn 2, 14547 Beelitz-Heilstätten
Tel. 0152 51381078
Textile Bildkunst | individuelle Mode,
Ländlicher Hausgarten, mediterranes Flair
im Hofgarten direkt am Europaradweg R1,
Dudelsack und Flötentöne
Sa 14 – 19 Uhr | So 11 – 18 Uhr

Frederik Poppe

Straße nach Fichtenwalde 15c, 14547 Heilstätten
Tel. 033204 383022, tournesol99@gmx.de
Malerei | Ausstellung „Georgian Hangouts“,
Führung durch die Ausstellung
***** nur Sa 14 – 19 Uhr

Beelitz GT Kanin

Maxi Weber „Kleine Kunstscheune Kanin“

Dorfplatz 4, 14547 Kanin
Tel. 0151 10461499, www.kunstscheune-kanin.de
Malerei, Grafik, Keramik, Schmuck, Holz
Gäste: Ingrid Rochlitz (Malerei), Diana Krüger (Holzdesign),
Anke Weber (Malerei, Keramik)
Sa 13 – 18 Uhr | So 13 – 18 Uhr



Beelitz OT Reesdorf

Gert Schlarbaum

Reesdorfer Dorfstraße 11, 14547 Reesdorf
Tel. 033204 61649, gesch45@gmx.de
Malerei, Grafik | 06.05. 16:00 Uhr
Percussion | 07.05. 16:00 Uhr
Gesang zur Gitarre Gäste:
Frauke Schmidt-Theilig – Personalausstellung | Rainer Herold – Plastiken
Sa 14 – 19 Uhr | So 11 – 18 Uhr

Beelitz OT Wittbrietzen

Anna Adam

Wittbrietzener Dorfplatz 11,
14547 Wittbrietzen,
Tel. 0171 5375637, info@anna-adam.de, www.anna-adam.de
Malerei, Illustration
07.05., 17 Uhr: Lesung mit Kirsten Harder,
der Romanbestsellerautorin von „Waschen, Schneiden, Melken“
***** nur So 11 – 18 Uhr

Beetzseeheide OT Gortz

Uwe Sernow-Rose
Gortzer Dorfstraße 27, 14778 Gortz Tel. 0170 2486778
kontakt@metallkunst-brandenburg.de | www.metallkunst-brandenburg.de
Metallkunst, Metallplastik | Offene Werkstatt
Gast: Anneliese Kuhk † 1913-2001
„Die sanfte Surrealisten“
Sa 14 – 19 Uhr | So 11 – 18 Uhr

Beetzsee OT Mötzow

Regina Stodtmeister, Elvira Eggert,
Atelier auf dem Domstiftsgut Mötzow, Gutshof 1, 14778 Mötzow
Tel. 033836 40665, rebesto@gmx.de, www.regina-stodtmeister.de
Malerei, Keramik | Ausstellung
***** nur So 11 – 18 Uhr

Kleinmachnow

Julia Ehrh
Ernst-Thälmann-Straße 64, 14532 Kleinmachnow
Tel. 033203 23087, julia.ehrh@edition-ehrt.de
www.edition-ehrt.de
Holzobjekte, Kunst am Bau, Design
Sa 14 – 19 Uhr | So 11 – 18 Uhr

Julia Rainer
Ernst-Thälmann-Straße 64, 14532 Kleinmachnow
Tel. 0173 8112451, info@edition-ehrt.de, www.rainerehrt.de
Malerei, Grafik, Künstlerbuch | 07.05. 15:00 Uhr
Weinlesung im Garten: Rainer Ehrh liest eigene Texte.
Sa 14 – 19 Uhr | So 11 – 18 Uhr

Corinne Holthuizen-Habermann
Förster-Funke-Allee 18, 14532 Kleinmachnow
Tel. 033203 80991, ch@holthuizen.com, www.holthuizen-fotografie.de
Fotografie
Sa 14 – 19 Uhr | So 11 – 18 Uhr

Beate Lein-Kunz
Tucholskyhöhe 4, 14532 Kleinmachnow
Tel. 033203 71264, 0174 3841331, beate.lein-kunz@gmx.de
Malerei, Objekte
***** nur So 11 – 18 Uhr

Kloster Lehnin OT Lehnin

Wolfgang Lorenz
Schlichtingstraße 13, 14797 Kloster Lehnin
Tel. 03382 701841, info@foto-lehnin.de, www.foto-lehnin.de
Fotografie | Alles rund um die Urlaubsfotografie
***** nur Sa 14 – 19 Uhr

Kloster Lehnin OT Krahe

Martina Breyer
Krahe Hauptstraße 7, 14797 Krahe
Tel. 0179 4989195, info@atelierbreyer.de
www.atelierbreyer.de, www.kunstgut-krahe.de
Bildende Kunst, Textilkunst |
6. Mai 10 – 17 Uhr Textilfärbeworkshop |
SHIBORI – effektvolle Muster durch
Knoten Binden Nähen
(Kursgebühr: 60 €, Anmeldung unter
0179 4989495 bis 28. April erforderlich)
Gäste: Künstler des Ateliers in der Vulkanfaserfabrik Werder
Sa 14 – 19 Uhr | So 11 – 18 Uhr

Kloster Lehnin OT Rädell

Sibylle Rossmann
Busendorfer Weg 1, 14797 Kloster Lehnin
Tel. 0176 96361205, malerei@lina-yell.de www.lina-yell.de
Malerei, Grafik, Porzellan
Sa 14 – 19 Uhr | So 11 – 18 Uhr

Kloster Lehnin OT Trechwitz

Franka Schwarz
Neusiedlerstraße 8, 14797 Trechwitz
Tel. 0151 20753073, franka.schwarz@gmail.com
www.frankaschwarz.de
Malerei, Lichtobjekte, Skulptur | Neue Kunstaussstellung
im Raum „Frohes Schaffen“ mit (Licht-) Objekten und Gemälden,
Künstlergarten und Hof zum Verweilen & Reden
Sa 14 – 19 Uhr | So 11 – 18 Uhr

Michendorf

Berndt Watzke
Poststraße 20, 14552 Michendorf
Tel. 033205 49935,
watzke-design@pots.de, www.watzke-design.de
Malerei, Grafik, Objekte, Konkrete Kunst
Sa 14 – 19 Uhr | So 11 – 18 Uhr

Michendorf OT Fresdorf

Birgit Knappe
Am Anger 3, 14552 Fresdorf
Tel. 0173 2359636, birgitknappe@gmail.com, www.knappe-kunst.de
Malerei, Skulptur, Zeichnung |
Ausstellung und Gespräch
Gast: Franziska Vollkorn eigene Objekte und Drucke
***** nur So 11 – 18 Uhr

Michendorf OT Langerwisch

Bernd Anhoff
Neu-Langerwisch 43, 14552 Langerwisch
Tel. 033205-63116, skulptur@anhoff.de, www.anhoff.de
Skulptur, Plastik
Sa 14 – 19 Uhr | So 11 – 18 Uhr

Die Aktionswoche zur „Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“

startet am 2. Mai 2023. Das bunte Programm in der Übersicht unter dem Motto „Allee der Inklunauten“: Zusätzlich ist in Bad Belzig eine Ausstellung der Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen LAGS Brandenburg e.V. von Montag bis Freitag zu den Öffnungszeiten der Kreisverwaltung gezeigt



ALLEE DER INKLUNAUTEN

Die Aktionswoche für Solidarität
und Toleranz in Potsdam-Mittelmark
vom 2. — 6. Mai 2023

{Für Inklusion, da wirst du laut?} WERDE INKLUNAUT!

2. MAI

10:00 – 15:00 Uhr
in Werder/Havel
(Kita Havelzwerge)

Mit den Aktionen:

- Sportlich durch die Küche
- Gut gekleidet durch Holz und Papier
- Sinne schärfen

3. MAI

11:00 – 18:00 Uhr
in Beelitz
(eh. LAGA-Gelände)

- Ausstellung für blinde und sehbehinderte Menschen sowie körperlich beeinträchtigte Menschen
- Rolliparcour
- Erlebnismobil

4. MAI

ab 9:30 Uhr
in Ziesar
(Thomas-Müntzer-Schulzentrum)

Barrierefreiheits-Rallye mit Grillstand und Eiswagen

5. MAI

ab 9:30 Uhr
in Bad Belzig

- Gemeinsam auf (Wander-)Tour u.a.**
- zum Naturparkzentrum Hoher Fläming
 - Spiel & Spaß rund um den Marktplatz
 - Barrierecheck mit der Zukunftsschusterei
 - geführte Wanderungen auf dem barrierefreien Wanderweg an der Burg Eisenhardt

6. MAI

11:00 – 17:00 Uhr
in Teltow (August-
Mattausch-Park /
Jahnsportplatz)

- ##### Teltower Frühlingfest mit
- Mini-Olympiade
 - Speed-Fußballturnier
 - Hüpfburg, Kletterwand u.v.m